Krakauer Zeitung.

Nr. 298. Freitag, den 30. December **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent

vom 20. Dezember 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

[Fortsetzung.]

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42. Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

§. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

§. 44. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

§. 45. Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

§. 46. Die Gewerbetreibende können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 47. Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei konzessionirten Gewerben eine eigene Konzession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

§. 48. Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in einen andern Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 49. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 50. Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften. Jene Handlungs-Reisende (Handelsagenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 anzumelden.

§. 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden.

§. 52. Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz ꝛc., nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansäßigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 53. Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den Oesterreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

§. 54. Das Recht und die Pflicht zur Protocollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 55. Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrergewerbe und bei den Transports- und Platzdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gerwerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung, die Brotbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.

§. 56. Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslocalitäten, sowie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens 2 Monate, fortführen.

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei konzessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Akte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein konzessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein konzessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Konzession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualifizirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

§. 60. Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Forttrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbsschein oder die Konzession zurückgenommen werden.

Bei jenen konzessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Konzessionär das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

§. 61. Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung ꝛc.)“ in der Firma zu führen.

Fünftes Hauptstück.

Marktverkehr.

§. 62. Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehr gestatteten Waaren zu beziehen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§. 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 anzumelden.

§. 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, so weit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird.

§. 65. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten, und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, insoferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren ꝛc., beschränkt sind.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, das bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbstreibende auf den Wochenmarkt zugelassen werden.

§. 68. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 70. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung drr politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktflecken gestattet werde.

§. 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung der Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

[Fortsetzung folgt.]

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. dem Festungscommandanten in Verona, Feldmarschall-Lieutenant Stefan Freiherrn v. Wernhardt, die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Feldmarschall-Lieutenant, Karl v. Trattnern, als Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember d. J. den Komitats- zugleich Urbarialgerichts-Präses in Unghvár, Stephan von Dienes, zum Präses bei dem Urbarialgerichte erster Instanz in Eperies zu ernennen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß demselben bei Enthebung von der bisherigen Leitung des Komitats- und Urbarialgerichtes in Unghvár die Allerhöchste Zufriedenheit mit der pflichttreuen Versehung dieser beiden Präsidien bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. dem Rumburger Bürgermeister, Adalbert Eissert, in Anerkennung seiner Verdienste um die Interessen der Gemeinde, dann seines Wirkens zur Förderung des Schulunterrichtes und zur Errichtung eines Ortsspitales, das goldene Verdienstkrenz zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. dem Rathe des Venetianischen Ober-Landesgerichtes, Dr. Joseph Damin, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine langjährige, ausgezeichnete und ersprießliche Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. den Staatsanwalt bei dem Landesgerichte in Großwardein, Ludwig v. Hajdu, zum Rathe extra statum bei dem Oberlandesgerichte zu Großwardein allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember d. J. dem k. k. Generalconsul in Valparaiso, Ferdinand Flemmich, dann den k. k. Consuln zu Capstadt und Hongkong, Julius Mosenthal und Eduard Wiener, in Anerkennung der Verdienste, welche sie sich um die Weltumseglungs-Expedition der kais. Fregatte Novara erworben haben, dem Ersteren den Orden der eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxen, und jedem der beiden Anderen das Ritterkeuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zn verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Wiener Universität, Dr. Leopold Neumann, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember d. J. dem Med. Dr. Gottfried Schelkes in Teplitz, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens zum Besten der leidenden Menschheit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den oberlandesgerichtlichen Hilfsämter-Direktions-Adjunkten, Johann Fachbach Edlen v. Lohnbach, zum Direktor der Hilfsämter beim Landesgerichte in Gratz und den oberlandesgerichtlichen Offizial, Johann Feichtinger, zum Direktions-Adjunkten des Steierm.-Kärnth.-Krain. Ober-Landesgerichtes ernannt.

Der Justizminister hat den Sekretärs-Adjunkten, Julius Ritter von Ziernfeld, zum Rathssekretär, und die Gerichts-Adjunkten, Prokop Freiherrn v. Gorizzutti und Georg Nestor zu Rathssekretärs-Adjunkten des Ober-Landesgerichtes in Venedig ernannt.

Am 24. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 221 die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Dezember 1859, giltig für alle Kronländer, in welchen die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 169, wirksam ist, womit die Gebühren der Beamten bei Kommissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften geregelt werden;

Nr. 222 die Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Dezember 1859, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend die Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Ehen der Katholiken;

Nr. 223 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1859, über die Auflösung des Kontrolamtes in Palmanuova;

Nr. 224 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dezember 1859, giltig für jene Kronländer, für welche das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, Nr. 130 Reichsgesetzblatt, erlassen wurde, mit der Bestimmung des Gerichtes, bei welchem das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse über die, unter das Patent vom 5. Juli 1853, Nr. 130 Reichsgesetzblatt, fallenden Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugs-, dann Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benüzzungsrechte anzubringen ist;

Nr. 225 den Erlaß des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1859, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Auflassung der Kreisbehörden im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und im Herzogthum Steiermark.

Am 25. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXIV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 226 das kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1859, womit die Tilgung der Staatsschuld geregelt und eine Staatsschulden-Kommission eingesetzt wird.

Am 27. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 227 das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. December

Die „Presse“ erinnert bei Besprechung der Flugschrift an die Worte, mit welchen Napoleon III. am 11. October die Anrede des Erzbischofs von Bordeaux beantwortete. Diese Worte, meint das erwähnte Blatt, beseitigen jeden Zweifel an dem Ursprung und der Bedeutung der Abhandlung über die römische Frage, welche in diesem Augenblicke Gegenstand des Staunens und der Verwunderung von ganz Europa ist. Damals sagte der Kaiser: „Ich lebe der festen Hoffnung, daß eine neue Aera des Ruhmes für die Kirche mit dem Tage beginnen wird, wo jeder meine Ueberzeugung theilen wird, daß des Papstes zeitliche Gewalt nicht mehr im Gegensatze steht mit der Freiheit und Unabhängigkeit Italiens.“ Dann setzte der Kaiser der Franzosen hinzu: „Ich kann nicht auf Entwicklungen eingehen; ich beschränke mich in Erinnerung zu bringen, daß die Regierung, welche den Papst auf seinen Thron zurückführte, ihn nur solche Rathschläge vernehmen lassen wird, welche durch ehrfurchtsvolle und aufrichtige Ergebenheit bezüglich seiner Interessen eingeflößt sind.“ Die Broschüre verhält sich zu dieser vom 11. October datirten Verwarnung wie eine Auseinandersetzung der Beweggründe derselben. Man erfährt daraus, was mit der „neuen Aera“ und den „Rathschlägen“, von denen der Kaiser der Franzosen damals sprach, gemeint war. Die Broschüre schließt sich genau an den vor Kurzem noch unklaren und verschwommenen Sinn der Worte von Bordeaux an. Sie führt weitläufig aus, was in Bordeaux flüchtig angedeutet wurde, aber der Vergleich beider Kundgebungen lehrt, daß schon damals das Programm ausgearbeitet war und der Entschluß des Kaisers feststand.

Der Pariser Pfeil-Correspondent der „AAZ.“ schreibt: Die Unzufriedenheit des diplomatischen Corps über die anmaßende Pression auf den Congreß mittelst der Broschüre und der von ihr hervorgebrachten Aufregung der öffentlichen Meinung äußert sich ebenfalls. Gutunterrichtete Personen bezweifeln schon das Zustandekommen des Congresses, wenn der Moniteur nicht baldigst das diplomatische Terrain von der Broschüre säubert, der Papst, Oesterreich, Spanien und Neapel könnten ohne Wegräumung dieses Zwischenfalls kaum auf dem Congreß erscheinen. Daher wird nicht mehr bezweifelt, daß die Regierung durch Verläugnung der Broschüre einen Schritt rückwärts thun wird, um am Congreß wo möglich zwei Sprünge vorwärts zu machen. (Nach einer tel. Depesche der „Hamb. Nachr.“ aus Wien, vom 26. d. ist Fürst Metternich beauftragt, vom französischen Cabinet Erklärungen über die Broschüre: „Le pape et le congrès“ zu verlangen, von deren Ausfall die Reise des Grafen Rechberg nach Paris abhängen dürfte.)

Von Wichtigkeit ist die Haltung der Pariser katholischen und conservativen Tagespresse der Schrift gegenüber. Der „Univers“ nennt sie einen Judaskuß; die „Union“ findet ihre Vorschläge lächerlich, besonders den, die Römer zu einer Bevölkerung von politischen Idioten zu machen; der „Correspondant“ ist weniger entrüstet über die offene Feindseligkeit des Hrn. d'Azeglio als über die erheuchelte Hochachtung der Schrift gegen den heiligen Stuhl; die „Gazette de France“ erhebt sich mit Energie dagegen, daß man die Bischöfe verhindert, zum Publicum zu sprechen und einem anonymen Pamphletschreiber erlaubt, die Rechte des Papstes so gewaltsam anzugreifen. Heute schlägt der „Univers“ vor, in Huldigungs- und Ergebenheits-Adressen an den Papst die Gefühle der Katholiken kund zu geben, und er selber geht mit dem Beispiele voran, indem er eine solche Adresse veröffentlicht, worin es u. a. heißt: „Wenn der Papst nicht mehr König wäre, würde das Kreuz aus allen Kronen gerissen und die Welt bald zum Götzendienste zurückgeführt werden.“

Ein Gegenstück zu der Broschüre bildet das so eben in London in zweiter Auflage erschienene ausführliche Werk: Rome, its ruler and its institutions by John Maguire (Rom, seine Herrscher und seine Einrichtungen), welchem der Bericht des Grafen Rayneval vom 14. Mai 1856 hinzugefügt ist. Wie aus diesem Werke hervorgeht, hat Maguire sich mehrere Jahre in Rom zu dem Zwecke eines unparteiischen Urtheils über die dortigen Einrichtungen aufgehalten und belegt seine Urtheile durch Actenstücke. Namentlich hebt der Verfasser die Verbesserungen hervor, welche der gegenwärtige Papst Pius IX. eingeführt hat. In diplomatischen Kreisen macht die zweite, bedeutend vermehrte Ausgabe des Maguire'schen Werkes großes Aufsehen und dürfte dieses Werk wohl wegen seiner reichhaltigen Actenstücke manche Anhaltspunkte bei der Behandlung der römischen Frage auf dem bevorstehenden Congreß abgeben.

Auch vom Marquis von Normanby ist in London eine Flugschrift „Der Kongreß und das Kabinet“ erschienen, welche der Restauration in Mittelitalien das Wort redet und das Papstthum für „im Herzen gesund“ erklärt.

Der Schweizer Bundesrath hat soeben die Denkschrift über das Dappenthal veröffentlicht. Sie schließt mit der Bemerkung: daß die Abtretung des Dappenthals an Frankreich diesem nicht zu Vertheidigungszwecken nöthig sei, immer einen bedenklichen Riß in die Verträge bringe und jedenfalls der Sanction aller Mächte bedürfte. Die Bundesversammlung möge sich nun über alle diese Fragen definitiv aussprechen.

Der „Magd. Ztg.“ wird versichert, Hannover werde die Einladung Preußens zu den in Berlin abzuhaltenden Conferenzen wegen Befestigung der Nord- see- und Ostseeküsten ablehnend oder doch ausweichend beantworten. Nach der „N. P. Ztg.“ hatte Hannover erklärt, die Verhandlung am Bunde der technisch-militärischen Berathung der Berliner Conferenz vorzuziehen. Mecklenburg hat die Preußische Einladung noch nicht beantwortet. Die Hansestädte haben zugestimmt.

Der Bukarester „Romanul“ erklärt eine neuliche Behauptung des „Wanderer“, daß sich der Abdankungsact des Fürsten Cusa in den Händen des Kaisers der Franzosen befinde, als unwahr. Bei dieser Gelegenheit macht genanntes Blatt die Regierung darauf aufmerksam, daß es Zeit wäre, an den Höfen von Paris, Turin und London Agenten anzustellen, welche die Interessen der Walachei wahren und vertheidigen.

Der König der Sandwichs-Inseln hat zu Gunsten seines Sohnes abgedankt.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über die zu entwerfenden Gemeinde-Ordnungen. Vierte Sitzung am 9. Dezember 1859 und Anfang der fünften Sitzung vom 12. Dezember 1859.

Nachdem bei der letzten Sitzung die §§. 8 bis 11 nur wegen ihres Zusammenhanges mit dem §. 2, der Berathung unterzogen waren, so kam gegenwärtig der §. 3 an die Reihe zur Berathung.

Nach Verlesung dieses §. erläuterte der Referent, daß die Bezeichnung des Gebiets der Ortsgemeinde wie solche im §. 10 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 vorkommt, ihm ungenügend scheine, weil es sich in der Praxis gerade darum handelt, zu wissen über welches Territorium sich die Wirksamkeit jeder Ortsgemeinde erstreckt, das Territorium der Ortschaften aber nach ihren seit jeher bestehenden Grenzen, bereits bei der Josefinischen Urbarial-Vermessung in Galizien und gegenwärtig auch für den stabilen Steuer-Kataster urkundenmäßig constatirt und in der Natur mit Grenzhaufen markirt worden ist, der Steuer-Kataster somit die eigentliche amtliche Quelle ist, aus welcher die Kenntniß der Gemarkung der Ortschaften geschöpft werden könne und innerhalb der Grenzen des im Kataster als Ortschaft (Katastral-Gemeinde) vermessenen Ganzen, sich die in der politischen Verwaltung als unterste Einheiten angesehenen Gemeinden und Gutsgebiete befinden, deren Gemarkung mit der der Katastral-Gemeinde zusammenfällt.

Ferner bemerkte Referent, daß die im §. 3 vorkommende Definition sowohl Ortsgemeinden, mit welchen die Gutsgebiete einverleibt wurden und die Gutsbesitzer Gemeindeglieder geworden sind, als jenen wo die Einverleibung noch nicht erfolgte, angepaßt ist.

Nach dieser Bezeichnung sind nämlich sämmtliche innerhalb der Katastral-Grenzen befindliche Bewohner, bei welchen die Bedingungen des §. 12 des Entwurfes eintreffen und zwar im ersteren Falle mit Einschluß und im letzteren Falle mit Ausschluß der Gutsbesitzer, Gemeindeglieder. Hierauf hat ein Vertrauensmann aus Gründen, daß zu einer Ortsgemeinde die Liegenschaften der gesammten Ortsbevölkerung somit auch des Gutsbesitzers gehören, nachstehende Aenderung in der Textirung des §. 3 beantragt:

„Sämmtliche innerhalb einer Katastral-Gemeinde befindlichen Liegenschaften bilden das Gebiet einer Ortsgemeinde.“

Diese Textirung wird durch die Commission einstimmig angenommen.

Der §. 4 des Entwurfes wurde unverändert angenommen.

An die Stelle des ersten Satzes des §. 5 trug jener Vertrauensmann nachstehende Textirung an:

„Die innerhalb der Ortsgemeinde (Katastral-Gemeinde) befindlichen Liegenschaften der ehemaligen Grundherrschaft, bilden das Gutsgebiet.“

Ferner trug dieser Vertrauensmann an, daß in die Gemeinde-Ordnung auch die Textirung des Gebiets, welches dem in einem Dorfe befindlichen Landvolke unter der Bezeichnung einer Bauern- oder Dorfgemeinde (Gromada) gehört, aufgenommen werde, und zwar in nachstehender Abfassung:

„Die innerhalb einer Ortsgemeinde (Katastral-Gemeinde) befindlichen, dem Landvolke als Körperschaft oder den einzelnen Gliedern gehörigen Liegenschaften, bilden das Gebiet der Dorfgemeinde.“

Dieser Antrag so wie die beantragte Aenderung der Textirung des §. 5 wurde von den Vertrauensmännern einstimmig angenommen. Ein zweiter Vertrauensmann bemerkte, daß es nöthig wäre, auch über das Gebiet der Pfarrei in die zu entwerfende Landgemeinde-Ordnung eine Definition aufzunehmen.

Die Nothwendigkeit einer solchen Definition hat ein dritter Vertrauensmann damit begründet, daß man für die Fälle der Scheidung der Gutsgebiete von dem Gebiete der Dorfgemeinde wird bestimmen müssen, an welches dieser zwei Gebiete das Gebiet der Pfarrei anzuschließen sein wird.

In dieser Hinsicht beantragte ein vierter Vertrauensmann folgende Textirung:

„Alle zur Dotation des Pfarrers gehörigen im Orte befindlichen Liegenschaften, bilden das Pfarrei-Gebiet,“

welche nicht minder von sämmtlichen Vertrauensmännern angenommen wurde.

Man ging sodann zur Berathung über den §. 6 des Entwurfes.

Ein Vertrauensmann nahm hierauf das Wort und bemerkte, daß der vorliegende Entwurf und insbesondere der bezogene Paragraph das Gutsgebiet von dem Dorfgemeindegebiete als factisch getrennt und der Art behandle, als wenn sich zwischen denselben ein bedeutender Raum befände, dann wird nach dem Entwurfe bei eingetretener Einverleibung dieser Gebiete der Gutsbesitzer von der Dorfgemeinde (Gromada) vollständig absorbirt.

Der Sprecher bemerkte ferner, daß es sich zwar nicht verkennen lasse, daß abstract genommen es zwischen einer Einverleibung und nicht Einverleibung des Gutsgebietes mit der Dorfgemeinde, kein drittes gebe. Daß aber zwischen der ehemaligen Grundherrschaft und der Dorfgemeinde eigentlich ein solches Verhältniß besteht, wie es jener Vertrauensmann der bei der Berathung am 5. Dezember die Sanctionirung des Patronatsverhältnisses beantragte, geschildert hat und welches Verhältniß sich am besten mit dem eines Vormundes zu einem Minderjährigen vergleichen ließ.

Nachdem die Vereinigung des Gutsgebietes mit der Dorfgemeinde bereits bei der Berathung am 5. Dezember im Princip ausgesprochen und die Feststellung der Beziehungen des Gutsbesitzers zur Dorfgemeinde späteren Berathungen vorbehalten war, so hat der Sprecher nachstehende Formulirung des §. 6 beantragt:

„In der Ortsgemeinde wird das Gutsgebiet mit der Dorfgemeinde als vereinigt angesehen u. z. unter den betreffenden Orts diesfalls festgestellten Bedingungen.

Der Bezirksgemeinderath kann jedoch über Verlangen des einen oder anderen Theiles und im Falle Vorhandenseins billiger Gründe, auf die Trennung des Gutsgebietes von der Dorfgemeinde erkennen, wo dann jeder Theil in administrativer und politischer Beziehung als ein abgesonderter Gegenstand angesehen werden wird.“

Nach dieser Motion erhielt Referent das Wort und äußerte:

Das Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und Dorfgemeinden, auf welches sich der Antragsteller und auch andere Vertrauensmänner berufen, ist rein moralischer Natur und frei von jedem gesetzlichen Zwang.

Ein solches Verhältniß benöthigt keiner Sanction im legislativen Wege. Eine legislative Einmengung, wenn dabei auch nur eine blos vormundschaftliche Gewalt den Gutsbesitzern über die Gemeinden übertragen werden würde, müßte vielmehr auf das gute Einvernehmen der Gutsbesitzer mit der Dorfgemeinde störend wirken und den Keim zu vielfältigen Reibungen und Streitigkeiten legen.

Auch bemerkte Referent, daß der Wunsch der meisten Gutsbesitzer den Gemeinden in der Verwaltung ihres Gemeinde-Eigenthums beizustehen und überhaupt ihr Bestes zu fördern, durch die im Entwurfe beantragte Kollektivgemeinde vollkommen realisirt werden kann.

Nun nahm der Vertrauensmann, welcher bei der Sitzung am 5. Dezember die Aufstellung des Patronats beantragte das Wort und äußerte, daß zur gedeihlichen Entwicklung des Gemeindelebens die Einheit der in der Ortsgemeinde befindlichen drei Elemente d. i. des Gutsbesitzers, der Dorfgemeinde und des Pfarrers nöthig sei, daß durch die Trennung dieser Elemente das Gemeindewesen keineswegs geordnet und organisirt, sondern vielmehr zerstört werden würde.

Diesem Mangel könne aber nach der Ansicht dieses Vertrauensmannes durch Aufstellung von Kollektivgemeinden nicht abgeholfen werden, weil deren Wirksamkeit nur administrativer Natur ist, und in ihr nicht jene innige Vereinigung der einzelnen Elemente angetroffen wird, welche die erste Bedingung des Gemeindelebens bildet.

Für den Antrag sprachen noch zwei Vertrauensmänner, worauf die Abstimmung über die beantragte Aenderung des §. 6 wegen der vorgerückten Zeit auf die nächste Sitzung verlegt wurde.

Bei der Sitzung am 12. Dezember unterzog der Vorsitzende jeden der zwei Theile, aus welchen der Antrag besteht, einer abgesonderten Abstimmung.

Der erste Theil nämlich der Grundsatz der Vereinigung der Gutsgebiete mit den Dorfgemeinden, wurde mit Eilf Stimmen unverändert angenommen.

Ein Vertrauensmann stimmte aus dem Grunde gegen diesen Theil des Antrages, weil solcher wohl die Vereinigung bezweckt, in der That aber die Scheidung ausspricht und weil das gemeinsame Band einer Ortsgemeinde, nämlich das gemeinsame (Kommunal-) Vermögen, und der gemeinsame Ortsvorstand hier fehlen, endlich das etwa einzuführende Schutzverhältniß bei dem bekannten Mißtrauen des Landvolkes, den Verdacht erwecken könnte, daß dieses bereits ein Schritt zur Rückkehr der früheren Verhältnisse ist.

Als der zweite Theil des Antrages zur Abstimmung kam, bemerkt ein Vertrauensmann, daß in diesem Antrage sich die Zulässigkeit der Scheidung des Gutsgebietes von der Dorfgemeinde nicht begreifen läßt, denn nachdem die Ortsgemeinde aus drei Elementen, nämlich aus der Dorfgemeinde, Grundherrn und dem Pfarrer besteht, sich der Begriff einer Ortsgemeinde ohne das Zusammensein dieser Elemente nicht denken lasse, daher auch keinem dieser Elemente das Recht zustehen könne, die Ausscheidung zu verlangen.

Darauf bemerkte ein zweiter Vertrauensmann, daß die Commission keine Ueberzeugung schöpfen könne, daß das Land die Ansicht wegen Vereinigung der Gutsgebiete mit den Dorfgemeinden, unter den beantragten Modalitäten, theilen werde.

Wird eine derlei Vereinigung Beifall finden, so werden die Gutsbesitzer hievon Gebrauch machen, es soll aber einem jeden frei gestellt bleiben, falls er es nicht zuträglich finden sollte, dasselbe abzulehnen, und sich von der Dorfgemeinde auszuscheiden.

Für die Aufnahme des zweiten Theils des Antrages in den Entwurf, haben sich sieben Stimmen jedoch mit der Aenderung ausgesprochen, daß das Recht der Ausscheidung dem Gutsbesitzer, nicht aber der Gemeinde, zustehen soll.

Die übrigen sechs Vertrauensmänner stimmten gegen den zweiten Theil des Antrages, von denen zwei zur Begründung dieser Ansicht anführten, daß wenn die Ausscheidung zulässig werden sollte, im Lande theils vereinigte, theils geschiedene Gutsgebiete und Dorfgemeinden sein würden, welche verschiedenartige Verhältnisse sich mit einer gleichförmigen und kräftigen Organisirung des Landes nicht vereinigen ließen.

Hiernach wurde die Berethung über den Abschnit des I. Theils des Entwurfes zu einer Landgemeinde-Ordnung, welcher allgemeine darunter die wichtigsten Bestimmungen enthält, und bei dem sich auch die Commission länger aufhalten mußte, beendigt.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 26. November. (Fortsetzung.)

§. 82. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt mit 1. November eines jeden Jahres und endet mit letzten October des nächstfolgenden.

Referent bemerkt, daß im Gemeindegesetze vom April 1859 der §. nachstehendermaßen laute:

Das Verwaltungsjahr der Gemeinden ist dasselbe, als jenes des Staates.

Der Deutlichkeit wegen wurde diese Bestimmung auf die im §. angeführte Art textirt.

1. Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, die Textirung des Gemeindegesetzes vom April 1859 beizubehalten, weil sich in der Folge das Verwaltungsjahr des Staates ändern könnte.

2. Ein anderes Mitglied bringt folgende Textirung in Antrag: Das Verwaltungsjahr der Gemeinde ist dasselbe, wie jenes des Staates. Es beginnt mit 1. November u. s. w.

3. Ein drittes Mitglied stellt den Antrag, das Solarjahr als Verwaltungsjahr der Gemeinde anzunehmen.

Der Referent bemerkt, daß die Annahme des Verwaltungsjahres des Staates aus dem Grunde nothwendig sei, weil die Zuschläge zu directen Steuern gleichzeitig mit der Steuer eingehoben werden, deren Einhebung nach dem Verwaltungsjahre des Staates geregelt ist.

Der 3. Antrag wird zurückgezogen.

Bei der Abstimmung erhält der zweite Antrag die Stimmenmehrheit.

§. 83. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten wird vom Gemeindevorstande verfaßt und dem Gemeindeausschusse längstens bis Ende Juli vorgelegt werden.

Ein Commissionsmitglied bemerkt, daß die Einnahmen und Ausgaben bei Landgemeinden in der Regel unveränderlich sind, daher stellt der Sprecher den Antrag, daß bei Landgemeinden das Präliminare für 3 Jahre verfaßt werde.

Gegen diesen Antrag wendet ein Commissionsmitglied ein, daß durch alljährliche Verfassung des Voranschlags und die hiedurch bedingte öftere Berathung der Gemeindeangelegenheiten das Interesse der Gemeindeglieder geweckt wird.

Dieser Antrag bleibt in der Minorität.

Ein Commissionsmitglied beantragt nachstehende Stylisirung des Paragraphes, welche durch Stimmenmehrheit angenommen wird.

Für jede Gemeinde muß der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vom Gemeindevorstande verfaßt, und spätestens bis Ende Juli eines jeden Jahres dem Gemeindeausschusse zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 84. Vierzehn Tage vor der Prüfung des Voranschlages darf ihn jedes Gemeindeglied einsehen, und seine Einwendungen dagegen vorbringen, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Dieser §. wird einstimmig angenommen.

§. 85. Längstens bis Ende September ist der geprüfte Voranschlag dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Bezirksamt kann eine Aenderung des Voranschlages nur in dem Falle verfügen, wenn derselbe ungesetzliche oder den Interessen der Gemeinde schädliche Einnahmen und Ausgaben enthält, oder wenn der vom Gemeindeausschusse votirten Deckung des Abganges die Genehmigung der Staatsbehörden (§§. 50 und 51) versagt wird.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, die Worte: „oder den Interessen der Gemeinde schädliche“ zu streichen, weil der Ausdruck: „ungesetzliche“ an und für sich hinreicht.

Dieser Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen; dagegen wird ein fernerer Antrag den Schlußabsatz des Paragraphes von den Worten: „oder wenn der vom Gemeindeausschusse“ u. s. w. wegzulassen, weil der Ausdruck „ungesetzliche“ diese Bestimmung in sich faßt, über eine vom Vorsitzenden gelieferte Erläuterung durch Beispiele zurückgezogen.

§. 86. Bei Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist sich genau an den Voranschlag zu halten.

Dieser §. wird einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. December. Ihre Majestät die Kaiserin und Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig beglückten Dinstag den 27. das Theater in der Josephstadt mit ihrem hohen Besuch, woselbst an diesem Abende die Zauberpantomime: „Der Teufel im Herzen“ gegeben wurde. Die hohen Gäste verweilten bis zum Schlusse der Vorstellung.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog General-Gouverneur für Ungarn hat dem Statthalterei-Präsidium

zu Kaschau den Betrag von 2000 fl. zur Gründung eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Gewerbsleute der Stadt Kaschau im Sinne der bereits für die Städte Ofen, Pest und Preßburg durchgeführten Normen übersendet.

Der französische Botschafter Marquis de Moustier ist gestern Abends 8 Uhr mittelst Nordbahn von Berlin angekommen, und hatte heute eine Besprechung mit dem Herrn Minister-Präsidenten Grafen Rechberg.

Der Polizei-Director Hofrath Ritter v. Weber wurde heute vom Herr Erzherzog Albrecht empfangen.

Die „Wien. Z." veröffentlicht abermals eine Reihe von Auszeichnungen, welche für nachträglich angezeigte hervorragend tapfere oder sonst sehr verdienstliche, Leistungen in der diesjährigen Kriegsperiode von dem Kaiser verliehen wurden. Etwa 200 Offizieren, darunter 7 Generalen, dann mehreren Militärbeamten Aerzten und Regiments-Caplanen wurden Orden verliehen, oder Belobungen ertheilt. Einen wehmüthigen Schluß der Liste bildet die nachträgliche Verleihung des Militärverdienstkreuzes an fünf theils vor dem Feind gebliebene, theils ihren Wunden erlegene Offiziere.

Die Adresse der Wiener Diöcese an Se. Heiligkeit den Papst, welche in sämmtlichen Sakristeien zur Unterschrift aufliegt, wurde gestern geschlossen. Die Zahl der Unterschriften ist sehr groß.

Die „A. A. Z." schreibt: Die Elite der Aristokratie, welche in Staatsdiensten ist, hat den Beschluß gefaßt, ihre Gage und sonstigeu Emolumente dem Kaiser darzubringen, d. h. umsonst zu dienen, um dadurch den Staatsschatz zu erleichtern. Fürst Windisch-Grätz, der Feldmarschall, soll diese Idee angeregt haben, und bis jetzt nennt man folgende Theilnehmer an diesem Project: drei Fürsten Liechtenstein, Edmund Schwarzenberg-Lobkowitz, Clam-Gallas, Wimpffen, Grünne, Reischach; überdies sollen sämmtliche Erzherzoge, welche Privatvermögen besitzen, schon früher dem Kaiser einen ähnlichen Antrag gemacht haben.

Die pensionirten Officiere jeden Grades, Militär-Beamten und Parteien lombardischer Abkunft, die früher in der Lombardei domicilirt, bei Ausbruch des letzten Krieges aber diese Provinz verlassen und ihre Genüsse anderwärts bezogen haben, und nun in ihr Vaterland zurückkehren wollen, wurden aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche ohne Zeitverlust vorzulegen.

Die von Bremen angeregte Seerechtsbewegung hat nach der „Wes. Ztg." auch in Wien viele Sympathieen gefunden und es steht nicht mehr zu bezweifeln, daß namentlich Triest dem Beispiele Hamburgs und Stettins, Oldenburgs, Harburgs und Varels sich anschließen und den in Bremen gefaßten Beschlüssen beitreten wird.

Ein Transport Gendarmen des aufgelösten lombardischen Gendarmerie-Regiments, welche den Dienst in Oesterreich jenem in Piemont vorzogen, ist mit Südbahn über Venedig hier eingetroffen.

Für das Monument Flirs fließen zahlreiche Beiträge; das Kaiserhaus welchem der würdige Mann mit treuer Liebe zugethan war, hat 1050 Gulden gespendet.

Deutschland.

Se. kais. Hoh. der Herr Erzh. Stephan ist am 24. d. zum Besuche in Weimar eingetroffen.

In Leipzig erscheint vom Neujahr eine neue politische Zeitung großdeutscher Tendenz unter dem Titel „Leipziger Journal."

Der österreichische Staatsminister a. D. Graf Buol-Schauenstein ist in der vorigen Woche von Mannheim über Marseille nach Rom gereist, um längere Zeit daselbst zu verweilen.

Frankreich.

Paris, 26. Dezember. Man spricht von einem confidentiellen Circularschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten. Dasselbe bezieht sich auf die Verwarnungsfrage. — Im Kriegsministerium soll eine theilweise innere Organisation stattfinden. Man führt unter den neuen Ernennungen jene des Baron de L'Epine zum Cabinetschef des Marschalls Randon an. Im Kriegsministerium ist man jetzt mit der Organisation eines Reservecorps beschäftigt, das nach China bestimmt ist für den Fall, daß sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung herausstellen sollte. — Man spricht von Reformen in der Organisation der französischen Artillerie. Wie es heißt, bezieht sich die erste, welche zur Ausführung kommen dürfte, auf Unterdrükkung der Artillerie-Regimenter und deren Ersetzung durch Batterien. Eine jede derselben wird aus 120 Mann bestehen und von einem Escadronschef befehligt sein. Die Zahl der höheren Offiziere wird beträchtlich vermehrt werden. — Der Hafen von Gravelines, welcher dem Versanden nahe ist, soll wieder ausgebessert werden. Die französischen Besitzungen in der Südsee sollen in zwei Divisionen getheilt werden, die eine würde Taiti, die Marquesas- und die umliegenden Inseln, die andere Neu-Caledonien und was dazu gehört, umfassen. — Von den nach China bestimmten französischen Truppen sind nur noch 600 Mann zurück, und auch diese werden nächster Tage auf einem englischen Klipperschiffe ihrer Bestimmung entgegengehen. Der Ober-Commandant, General Montauban, schifft sich am 12 Januar, wie es heißt, gleichfalls auf einem englischen Fahrzeuge ein. Es waren in der letzten Zeit mehrfache Berathungen über die Expedition unter Vorsitz des Kaisers, denen auch die Marschälle Randon und Pelissier regelmäßig beiwohnten. Der Kaiser soll sich für General Montauban auf besondere Empfehlung des Herzogs von Malakoff entschlossen haben. Der General ist mit sehr ausgedehnten Vollmachten, sowohl für die Leitung der militärischen Operationen, als auch für die diplomatischen Unterhandlungen versehen. Doch soll in Uebereinstimmung mit der englischen Regierung ein feindliches Vordringen bis Peking selbst, um dem Kaiser von China keine allzugroßen Verlegenheiten mit seinen eigenen Unterthanen zu bereiten, nicht als zweckmäßig anerkannt worden sein. Die Stärke des französischen Corps wird etwa 10,000, die des englischen 8000 Mann betragen. Jedoch wird letzteres später auf 11,000 Mann erhöht werden. — Die Verhandlung zwischen der Municipalität und den Wechselagenten wegen Aufhebung des Eintrittsgeldes in die Börse haben sich zerschlagen, und das Eintrittsgeld bleibt bestehen, obgleich das Syndikat der Wechselagenten 6 Millionen Frcs. für das Börsengebäude geboten hatte. — Eine angeblich in Amsterdam erscheinende Broschüre von einer jungen Schriftstellerin, Juliette Lamessène, welche den Titel La Papauté führt, ist hier nicht ausgegeben worden. Sie soll sich sehr scharf gegen jegliche weltliche Herrschaft des Papstes aussprechen. — Aufsehen erregt das Nichterscheinen des Finanzberichts. Herr Magne braucht Zeit um die Auslagen für Rüstungen, Bawaffnungen und Fortificationen gefällig zu gruppiren. — Graf Montalembert ist nach beendigter Untersuchung wegen seines Aufsatzes „Pius IX. im Jahre 1849 und 1859" außer Verfolgung gesetzt worden.

Nach Angabe einer Pariser Corr. der „Köln. Ztg." kam die Broschüre in dem letzten Ministerrathe zur Sprache. Graf Walewski und Herr Baroche erhoben sich in starker Weise dagegen; sie fand aber in dem Minister des Innern, Herrn Billault, wie versichert wird, einen energischen und beredten Vertheidiger. Der Kaiser selbst hätte sich kaum an der Discussion betheiligt, aber sich schließlich gegen ein vom Grafen Walewski beantragtes Dementi in einer der nächsten Nummern des Moniteur ausgesprochen. So unzufrieden Graf Walewski mit dieser publicistischen Arbeit ist, so sehr soll sie die ungetheilte Zustimmung des Herrn v. Persigny erhalten haben, der vor seiner Rückreise nach London sich dahin ausgesprochen hat, daß nichts geeigneter sein könne, um das gute Einvernehmen zwischen England und Frankreich über die Ordnung der italienischen Angelegenheiten zu befestigen.

Spanien.

Ueber den Stand der Dinge auf dem Kriegsschauplatze an der westafrikanischen Küste schreibt man der Times: „Bisher war in allen Kämpfen der Vortheil auf Seiten der spanischen Truppen, d. h. Letztere haben ihre Stellungen regelmäßig behauptet. Aber was wurde dabei gewonnen? Schlechterdings gar nichts, und nach ihren eigenen Angaben sind ihnen bereits 1000 Mann kampfunfähig gemacht morden. Das geschah in 20 Tagen, kann aber nicht in demselben Verhältnisse 3 Monate fortgehen, ohne die Armee numerisch und moralisch zu Grunde zu richten. Zum Unglück werden ihre Reihen überdies durch Krankheiten stark gelichtet. Ein einziges Armeekorps sandte vor drei oder vier Tagen 70 bis 80 Mann täglich in's Hospital und es wird versichert, daß die Zahl der täglich in der gesammten Armee Erkrankten 200 betrage. Darunter sind, wenn auch nicht alle, doch die Meisten Cholerakranke, von denen sich die Wenigsten, im allergünstigsten Falle, vor Ablauf von 3 Monaten wieder für den Dienst eignen. Unter diesen Verhältnissen sind fortwährend Zuzüge nothwendig, und eine Vorrückung ist wünschenswerth, ohne daß bis jetzt Vorbereitungen zur letzteren getroffen zu sein scheinen. Nach den Aeußerungen rückkehrender Spanischer Offiziere zu schließen, sind die Ansichten der Armee über den Afrikanischen Krieg heute bei Weitem nicht mehr so sanguinisch als vor 6 Wochen. Es haben sich Schwierigkeiten herausgestellt und es sind Gebrechen in der Armeeverwaltung zu Tage gekommen, von denen die Wenigsten früher eine Ahnung hatten. Hoffentlich wird diesen rasch abgeholfen werden; die Einleitungen dazu sind getroffen."

Spanische Berichte melden: „Mehr als 3000 Mann arbeiten ohne Rast an der Straße nach Tetuan, welche bald fertig sein wird. Der Spanische Soldat erträgt mit der bewunderswerthesten Standhaftigkeit alle Entbehrungen und das ungastliche Klima. Am 22. versuchten die Mauren es fünf Stunden lang, die Arbeiten auf der Straße zu unterbrechen. Dies gelang ihnen nicht. Da der Angriff sich ausdehnte, wurde der Feind auf der ganzen Linie zurückgeworfen. Die Spanische Reiterei griff zum ersten Male an; der Feind floh ohne sie zu erwarten."

Ueber die Bewaffnug der Marokkaner schreibt ein spanischer Generalstabs-Officier: Infanterie und Cavallerie führen dieselben Waffen, nämlich ein Gewehr von verschiedenem Ursprung und Kaliber und einen krummen, von einer wollenen Schnur herabhängenden Säbel. Die Infanterie führt auch das Bajonett und die Cavallerie-Pistolen, doch haben nicht Alle ihre Waffen in so vollkommenem Stande. Die maurischen Musketen sind schwerer und mit einem größeren Kolben versehen, als unsere Gewehre. Das Schloß ist sehr grob gearbeitet, das Visir ist bequem; da der Winkel desselben jedoch sehr hoch liegt, so tragen die Musketen zwar sehr weit, treffen aber selten ihr Ziel. Der marokkanische Soldat kennt keine Patronen; er führt seine Munition in gesonderten Bestandtheilen mit sich, das Pulver in einem Horn, die Kugeln in einem ledernen Sack, wodurch die Manipulation des Ladens natürlich sehr erschwert wird. Dieser Umstand und die schlechte Qualität der Feuersteine ist denn auch daran Schuld, daß die Wirkung der marokkanischen Schußwaffen, zumal der Cavallerie, eine äußerst geringe ist.

Großbritannien.

London, 23. Dezember. Der Trinkspruch, welchen Lord Palmerston bei der vorgestern abgehaltenen Jahresversammlung des Arbeitervereins in Romsay ausgebracht, lautet: „Wir haben bereits auf die Friedensminister getrunken; allein auf den Frieden läßt sich nicht für immer rechnen, und es ist möglich, daß ihm in allen Ländern der Krieg folgt. Deßhalb bringe ich jetzt die Gesundheit und das Wohl derer aus, welche uns im Kriege vertheidigen und uns in Stand setzen, die Segnungen des Friedens wieder zu gewinnen. Also ein Hoch auf Heer und Flotte! Mit Stolz darf ich sagen, daß es meines Erachtens niemals einen Augenblick, wenigstens nicht in Friedenszeiten, gegeben hat, wo Heer und Flotte in besserem Stande waren, als jetzt. Ich zweifle nicht daran, England hegt die tiefe Ueberzeugung, daß man den Frieden am besten dadurch bewahrt, wenn man zeigt, daß man im Stande ist, sich im Falle eines Angriffes zu vertheidigen. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ist meines Bedünkens die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß Heer und Flotte mit derselben Auszeichnung, wie in früheren Tagen, ihre Pflicht zu erfüllen haben werden. Der Geist, welcher sich in England neuerdings durch die ungeheure Ausdehnung, in der die Organisation der Freiwilligen-Korps vor sich ging, kund gab, hat eine gewaltige Wirkung, nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Welt hervorgebracht. Er hat jene Achtung eingeflößt, welche alle Nationen für ein Land fühlen, das, ohne irgend welche aggressive Absichten zu hegen, zeigt, daß es entschlossen ist, das ihm Zugehörige fest zu halten und sich gegen jeden feindlichen Ankömmling zu vertheidigen. Ich wiederhole es nochmals: ich glaube, nichts in der gegenwärtigen Lage der Dinge deutet darauf, daß aller Wahrscheinlichkeit nach in einer anderen Weise als dadurch, daß wir uns zur Vertheidigung unserer Ufer bereit zeigen, Gelegenheit zur Erhaltung jenes kriegerischen Geistes geboten wird. Aber uns allen muß das Bewußtsein zur großen Befriedigung gereichen, daß Heer und Flotte in Gemäßheit der Höhe, auf welche sie in Friedenszeiten gebracht werden können, sich in vollkommen tüchtigem Stande befinden und daß das Land Mittel besitzt, vermöge deren es sich, falls eine rasche Vergrößerung unserer Rüstungen nöthig sein sollte, den Anforderungen des Augenblicks gewachsen zeigen könnte." Der letzte Toast, welcher gleichfalls von dem Vorsitzenden, d. h. von Lord Palmerston, ausgebracht wurde, galt der Presse.

Italien.

Am 18. d. starb in Neapel Lord Holland. Er war im Jahre 1838 — 1846 englischer Gesandter in Florenz. Vorher hatte er als Gesandtschaftssecretär in Turin und Wien fungirt.

Die Indexcongregation in Rom berieth am 12. d. ob mehrere jüngst als gefährlich notirte Bücher der spanischen, portugiesischen, französischen und deutschen Literatur zu verbieten seien. Von der letzteren lagen vor: „Neue theologische Briefe an Dr. Anton Günther, ein Gericht für seine Ankläger von Dr. J. B. Baltzer," und „Günther und Clemens, offene Briefe von Dr. P. Knoodt." Der Entscheid wird in den nächsten Tagen erwartet.

Die päpstliche Academie der Alterthums-Wissenschaften, deren ordentliche Mitglieder am 12. d. über die Neuwahl ihrer Beamten abstimmten, ließ dabei den Marchese Campana als einen bürgerlich Todten aus ihrem Album streichen. Der Mann hat sich nun bleibend in Neapel niedergelassen.

Rußland.

In Rußland soll man die Absicht haben, das französische Münz-Decimalsystem einzuführen und zwar: um die jetzt aus dem täglichen Verkehr verschwundenen Massen von Silbergeld und selbst Kupferscheidemünzen wieder aus ihren Verstecken herauszubringen; denn obgleich man anerkennt, daß bei dem großen Mißverhältniß zwischen dem Ausfuhr- und Einfuhrhandel jährlich eine Menge von Millionen baaren Geldes außer Landes geht, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß das Publikum das baare Geld zurückzuhalten sucht und lieber bei dem Papiergelde etwas verliert, als Silbermünzen aus dem Versteck hervorholt. Tritt aber eine neue Münze in Geltung, so muß die alte heraus, um gegen die neue umgetauscht zu werden, und man hofft dadurch das Gespenst der Furcht vor Stürmen in der Zukunft zu beschwören; denn diese Furcht allein erklärt doch nur das fast vollständige Verschwinden klingender Münze. Die neue Münze würde dann gleich so componirt werden, daß die Spekulation des Einschmelzens mit Vortheil von selbst aufhört. Großes Aufsehen macht auch die Nachricht, daß künftig die Thee-Einfuhr über See freigegeben werden soll.

Zur Tagesgeschichte.

* **Wien.** Vorgestern Abends 8 Uhr hat sich auf dem Wienflusse ein Eisgang gebildet, welcher mit großer Gewalt an die Brückenjoche der Wienbrücken antrieb und den Fokanedisteg nächst dem Theater an der Wien mit sich fortriß. Derselbe schwamm bis zu dem mittleren Joche der Stubenthorbrücke, wo er liegen blieb. Glücklicherweise verunglückte, ungeachtet die Passage auf diesem Stege immer sehr groß ist, kein Fußgeher, da die zwei eben darüber schreitenden Männer durch das Krachen der Piloten aufmerksam gemacht wurden und der Gefahr glücklich entrannen.

** Die k. k. Hofbibliothek wird auch durch Sammlungen von der k. k. Fregatte „Novara" bereichert. Unter dem Eingelangten sind einige Kisten mit einer chinesischen Bibliothek. Es befindet sich darunter eine chinesische Naturgeschichte, ein besonderes interessantes Werk in 52 Bänden.

** Ein berühmter Botaniker übersendet der „Presse" folgende Mittheilung: „Durch angemessene Pflege kann die Resedapflanze, welche jederman um ihres Duftes willen liebt, zum hübschen Strauche gezogen werden. Man wähle eine kräftige Pflanze, gebe sie einzeln in einen Blumentopf, und schneide jede Blüthenknospe, sobald sie sich nur zeigt, sorgfältig ab. Im Herbste nehme man alle nach innen wachsenden Zweige weg, wodurch die Pflanze einen Stamm und die Form eines Bäumchens bekommt; dann wechselt man ihren Blumentopf gegen einen größeren, der auch mit anderer frischer Erde gefüllt wird, stellt sie an einen warmen Ort und begießt sie täglich. Es dauert nicht lange, so sieht man, daß der Stamm Streifen bekommt, und zu Anfang des dritten Jahres schon eine Rinde; man braucht nun die Knospen nicht mehr zu entfernen, und bald werden sie mit dem köstlichsten Dufte aufblühen, welches sich sofort während des ganzen Sommers wiederholt. Diese kleinen Resedasträuche können lange Jahre erhalten werden."

** Am 20. d. ist in München Bodenstedt's lang angekündigtes Lustspiel „König Anthari's Brautfahrt" zum erstenmal gegeben worden und gänzlich durchgefallen.

** Die Bewohner der Stadt Stade wurden am 22. Morgens um 4 Uhr durch einen heftigen Knall in Schrecken versetzt. Im Reinigungsgebäude der Gasanstalt hatte eine Gasexplosion stattgefunden, welche das Gebäude zertrümmerte, die nebenstehenden Gebäude arg beschädigte und selbst in abgelegenen Häusern die Fensterscheiben eindrückte. Verluste an Menschenleben sind nicht zu beklagen. Auch konnte das Feuer gelöscht werden.

** In Basel beabsichtigt man zum Andenken der 400jährigen Stiftung der dortigen Universität durch Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) eine Sternwarte zu errichten, deren Kosten auf 60.000 Frcs. veranschlagt sind. — Zu einem ähnlichen Zwecke, nämlich zur Errichtung einer Sternwarte bei der Universität in Zürich, haben die Erben des kürzlich verstorbenen „Spinnerkönigs" Kunz 20.000 Frcs. gestiftet.

** Die Ehrendegen, welche Bewohner Roms durch Subskription für den Kaiser der Franzosen und den König von Sardinien haben anfertigen lassen, sind jetzt fertig. Sie wurden von Casselani unter Leitung des Herzogs von Sermonta nach antikem Geschmacke gearbeitet und werden sehr bewundert. Der Herzog von Sermonta gilt seit dreißig Jahren als erster Kenner von Waffen aus dem etrurischen und römischen Alterthume. Diese beiden Degen sollen — abgesehen von Gold, Edelsteinen, Mosaiken, Email u. s. w. — zu dem Ausgezeichnetsten gehören, was die jetzige Goldschmiedekunst in Italien zu leisten vermag.

** Wie aus Paris gemeldet wird, ist der bekannte alte Soldat Barmand, der noch unter Ludwig XV. gedient hat, am 25. d. in Montmartre, 109 Jahre alt, gestorben.

** Eine Englische Correspondenz schreibt: In London machen zwei Entführungen großes Aufsehen. Eine den reichsten Kreisen angehörige verheirathete Dame, die 100,000 Thaler jährlicher Einkünfte als eigenes Vermögen besitzt, Gattin eines Parlamentsmitgliedes (J. H. Gurney, Tochter von Richard Gurney), ist mit ihrem Bedienten durchgegangen. Sie ließ ein Bilet zurück, worin sie ihrem Manne die Sorge für ihre beiden Kinder überläßt und bedauert, daß sie ihrer Leidenschaft folgen müsse! Ihr Mann hat auf Scheidung angetragen. Ein zweiter Fall ist folgender: Ein Millionär in Kent, ein großer Gutsbesitzer, hatte eine Tochter, die ihn beerben sollte. Ein Curate (Hülfsprediger) gewann ihre Liebe, aber der Vater wollte nicht seine Einwilligung geben. Sie mußte zuletzt einen reichen Holländischen Kaufmann hirathen. Er gab ihr 100,000 Lstr. mit. Sie war bereits vier Jahre verheirathel, als sie dieser Tage mit ihrem früheren Liebhaber durchging.

** Vom Asoff'schen Meere erheben sich in letzter Zeit wieder mehrfache Klagestimmen über die fortschreitende Verflachung des ganzen Busens. Sie ist hauptsächlich künstlich herbeigeführt worden, da von den 2000 Schiffen, die dort jährlich Getreide laden, die meisten ohne Cargo, also mit Ballast, anlangen, den sie dort in's Wasser werfen. Das Meer war ohnedies seicht und der Schade soll sich schon heute nicht mehr gut machen lassen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 30. Dezember.

* Aus Odessa ist die Nachricht von einer schrecklichen Mordthat hier angelangt. Der seit mehreren Jahrzehnten dort lebende Krakauer, Juvelier K. . . . . . ki wurde am 17. d. früh in seiner im Mittelpunkt der Stadt gelegenen Wohnnng, von Dolchstichen durchbohrt, ermordet gefunden, der Laden war durch Einbruch seiner werthvollsten Präciosen, wie Uhren, Schmucksachen rc., beraubt.

* Die Koloratursängerin Fr. Helena Zawisza, welche, wie erwähnt, nach ihrer Rückkehr aus Mailand mit vielem Erfolge in Oper und Concerten Warschau's debütirte, wird mit nächstem nach Italien zurückkehren. Wie uns mitgetheilt wird, folgt sie einem Rufe nach Parma und wird auf ihrer Reise Krakau und Wien berühren. Ihrem bleibenden Engagement in Warschau sollen sich für jetzt, trotz ihrer künstlerischen Begabung, unerwartete Schwierigkeiten entgegen gestellt haben.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Bei der gestern Abends stattgehabten fünften Verlosung des Lotterie-Anlehens der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft wurden die folgenden größeren Treffer gezogen: Nr. 30,289 gewinnt 106.000 fl.; Nr. 49,140 gewinnt 5250 fl.; Nr. 19,627, 36,980, 54,582 gewinnen je 1050 fl.; Nr. 58,661, 41,541, 17,327, 22,833, 46,642, 12,307 gewinnen je 525 fl.

— In Venedig sind in der k. k. Münze in Gegenwart der hierzu bestimmten Kommission wieder für 1 Million Baglien-Scheine verbrannt worden. Im Ganzen sind bis jetzt für 13 Millionen solcher Scheine auf diesem Wege vernichtet worden.

— Wie bekannt, hat die Reichenberger Handelskammer dem Finanzministerium eine Vorstellung unterbreitet, um Gestattung der Zollzahlung in Banknoten mit Agio-Zuschlag, oder mittelst ausländischer, konventionsmäßig geprägter Silbermünzen. Hierüber ist unterm 10. d. eine Erledigung erflossen, daß diesem Antrage nicht statt gegeben werden könne.

— Die Richtung der Bromberg-Thorner Eisenbahn ist, dem „Th. W." zufolge, durch ein neues Nivellement geändert worden. Durch diese Aenderung wird eine Ersparniß von 94,000 Thlr. gewonnen und zwar 30,000 Thlr. allein dadurch, daß bei der neuen Bahnlinie die Brücke bei Philippsmühle fortfällt. Dagegen soll ein Canal gebaut werden, um den Mühlen am Canal das Springwasser, welches sie zum Geschäftsbetrieb brauchen, zuzuführen. Auch die Bahnstrecke von Thorn bis zur Grenze ist, jedoch nicht wesentlich, geändert.

Paris, 28. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.70. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.—. — Staatsbahn 562. — Credit-Mobilier 822. — Lombarden 570. —

London, 28. Dezember. Consols $95\frac{5}{8}$.

Krakauer Cours am 29. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 375 verl., fl. 369 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $80\frac{1}{3}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bezahlt. — Russ. Imperials 10.4 verl., 9.84 bez. — Napoleond'or's 9.95 verl., 9.70 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.67 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., $98\frac{1}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{2}$ verlangt, $83\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen $74\frac{1}{2}$ verl., $73\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe 80— verl., 79— bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 71 verlangt, 69 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien, (theilweise telegraphisch). Mailand, 27. Dez. Das „Momento" zählt abermals acht vorgekommene Raubanfälle auf.

Turin, 26. Dez. Hiesigen Blättern zufolge soll am 15. d. M. Maiolino, Präsident des Gerichtshofes in Messina erdolcht worden und der Mörder entflohen sein.

Modena, 26. Dez. Farini benennt sich vom 1. Jänner ab Gouverneur der königlichen Provinzen von Centralitalien. Die vom Hause Adami vertretene Gesellschaft erhielt die Bewilligung zu Studien für eine Eisenbahn von Porta nach Parma.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Alexander Badeni, von Galizien. Grf. Miezislaus Dzieduszycki, von Galizien. Zdzislaus Bobrowski, von Galizien.

Abgereist ist Herr Georg v. Buczyński, k. poln. Bez. Vorsteher, nach Polen.

Amtsblatt.

Verzeichniß (1186. 1)

der an der medicinischen Facultät im Schuljahre 1858/59 promovirten Doctoren der Medicin und der Chirurgie graduirten Magister der Geburtshilfe und der Pharmacie, dann geprüften practischen Hebeammen.

I. Doctoren der Medicin:

1. Böhm Franz,
2. Długołęcki Ferdinand,
3. Fibich Alois,
4. Głuszak Andreas,
5. Hlavatsch Julius,
6. Łucki Julian,
7. Paleczny Josef,
8. Wagner Arnold,
9. Wolański Kajetan.

II. Doctoren der Chirurgie:

1. Bienczewski Alexander,
2. Doskowski Josef,
3. Eisenberg Jakob,
4. Jawurek Alexander,
5. Longhi Angelo.

III. Magistri Pharmaciae:

1. Gutkowski Adam,
2. Lachowicz Ladislaus,
3. Sadtlberger Anton,
4. Znamirowski Peter.

IV. Magistri der Geburtshilfe:

1. Bienczewski Alexander,
2. Blumenstock Vincenz.

V. Practische Hebeammen:

1. Baranowa Maria,
2. Bogucka Maria,
3. Ćwiartkiewicz Sophia,
4. Domagalska Antonina,
5. Kaładulska Alexandra,
6. Męcnerowska Julia,
7. Sczerbina Anna,
8. Stawiarska Hedwig,
9. Steinchart Anna,
10. Weitzmann Gittel,
11. Wnorowska Julia,
12. Zaleska Barbara.

Von der k. k. medicinischen Facultät.

Krakau, am 28. December 1859.

Z. 3945. civ. **Edict.** (1176. 1-3)

Von dem Neu-Sandezer k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 14. Mai 1840 in Rąbkowa ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung Adalbert Szwarga gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Andreas Szwarga erblasserischen Enkels nach dem verablebten Franz Szwarga unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator, Clemens Hajduga, abgehandelt werden würde.

Neu-Sandec, am 23. October 1859.

N. 6184 civ. **Edict.** (1177. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem Bronislaus Brzesciański bekannt gemacht, es sei zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der zum Kaufpreise und dem Entschädigungscapitale der Güter Biczyce mit Attinenz. konkurirenden Forderungen die Tagsatzung auf den 26. Jänner 1860 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet worden.

Da auf diesen im Executionswege veräußerten Gütern zu Gunsten des Hrn. Bronislaus Brzesciański eine Forderung haftet und sein Wohnort unbekannt ist, so wurde zur Vertretung desselben bei dieser Verhandlung Hrn. Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. December 1859.

N. 19/17901. **Kundmachung** (1182. 1-3)

Vom hochl. Krakauer k. k. Landesgerichte zur Durchführung der über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Simche H. Wachtel mit Beschluß vom 16. Novbr. l. J. Nr. 17272 eingeleiteten Vergleichsverhandlung belegirt, beehre mich sämmtliche HH. Gläubiger desselben resp. der Firma S. H. Wachtel gemäß §. 17 der h. Minist.-Verordnung vom 18. Mai l. J. Nr. 90 aufzufordern: ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei mir, in meiner zu Krakau Nr. 652/a. 460/n. Gde. V., neben dem Verzehrungssteuergebäude, im 1ten Stockwerke befindlichen Kanzlei, unter Beibringung der, den Titel und Betrag der Forderung erweisender Urkunden, längstens bis 15. Jänner 1860, so gewiß anzumelden, widrigens die Nichtanmeldenden, im Falle Zustandekommens eines Vergleiches, von der Befriedigung aus allem, der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschloßen werden würden und der Schuldner in Ansehung desselben, von jeder Verbindlichkeit befreit wäre, (§§. 17 u. 27 des bezogenen Gesetzes).

Zugleich wird den HH. Gläubigern bekannt gegeben, daß bei der am 9. l. M. vorgenommenen Ausschußwahl, die HH. J. L. Rittermann und Ignatz Benis zu definitiven Ausschußmännern und die HH. A. Ichhäuser und Isaac Rittermann zu Ersatzmännern gewählt wurden.

Krakau, am 23. December 1859.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Z. 17664. **Edict.** (1183. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Jakob Lerner, unbekannten Aufenthaltsortes, die k. k. Finanzprokuratur Namens der h. Staatsverwaltung, wegen unbefugten Auswanderung 21. März 1859 Z. 17664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Frist von 90 Tagen zur Erstattung der Einrede bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 30. November 1859.

Z. 104. **Edict.** (1181. 2-3)

An
die Gläubiger der Firma Paul Niedzielski
in Bochnia.

Gemäß §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 R. G. B. Nr. 90 wird in dem über das Vermögen des Hrn. Paul Niedzielski im Zuge schwebenden Vergleichs-Verfahren zur definitiven Vergleichs-Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. Jänner 1860 bestimmt.

Es werden daher die Herren Gläubiger, die ihre Forderungen wider die obige Firma angemeldet haben, vorgeladen, an dem bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei des gefertigten Notar, im Hause Nr. 34 in Bochnia zu dieser Vergleichs-Verhandlung persönlich oder durch einen mit der auf Vergleich lautenden Vollmacht versehenen Machthaber zu erscheinen und die ihre Forderungen begründenden Urkunden in Urschrift mitzubringen.

Bochnia, am 22. December 1859.

Leonhard Serafiński,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 4920. **Konkurs-Kundmachung.** (1172. 3)

Zu besetzen ist die k. k. Bergraths- und Salinen-Berg-Inspectorsstelle, bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka in der VIII. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1470 fl. und eventuell 1260 Gulden öst. W., Naturalquartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlicher 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit sehr gutem Erfolge absolvirten Bergakademischen Studien, der erprobten Erfahrungen im Bergbau, der Kenntniß der Salzlagerungen und des hierauf begründeten Grubenbaues, der genauen Kenntniß der verschiedenen Manipulations-, Löhnungs- und Verrechnungsgebahrungen, der Gewandheit im Concepte, der Kenntniß der polnischen oder einer slavischen Sprache, der physischen Diensttauglichkeit der bisherigen Dienstleistung und allefalls erworbenen Verdienste und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 31. Jänner 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. December 1859.

N. 4617. **Kundmachung.** (1171. 3)

Bei dem k. k. Bezirksamte und Untersuchungsgerichte Kolbuszów Tarnower Kreises ist eine Amtsdienerstelle mit der Entlohnung von jährlicher 210 fl. ö. W. und dem Anspruche auf die Amtskleidung in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen von der letzten Einschaltung in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamte einzureichen, und hierin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Bediensteten dieses Bezirksamtes verwandt oder verschwägert seien. Schließlich wird beigefügt, daß dieser Posten nur bei Abgang von Competenten, welche bereits bei einer Behörde bedienstet sind, an nicht im Dienste stehende, nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 competenzfähige Individuen verliehen werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Kolbuszów, am 19. December 1859.

Z. 16039. **Edict.** (1161. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzeski, als: Thekla, Thomas, Peter, Marianna, Lucia, Balbina Białobrzeskie und Apolonia Białobrzeska verehelichte Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Zelechowskie und Aristo Zieliński durch den Landes-Advokaten Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 6 on. für die Pupillarmasse des Paul Białobrzeski haftenden Caution pr. 5813 flp. 10 gr. sammt den in den Afterposten instr. 30 pag. 257 n. 1 und 2 angemerkten abschlägigen Bescheiden eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 15411. **Edict.** (1145.3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben Frau Josefa Samborska dann die Eheleute Narcis und Antonia Paczesniowskie wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Vincenz Mirosławski, Kunegunde Drzewiecka, Marianna Świderska, Helena Stobnicka und Salomea Barcikowska geb. Mirosławska, dann Constantin und Heinrich Stobnickie und Ludowika Rumińska geb. Stobnicka und eventuell deren Erben wegen Löschung des auf den Gutsantheile von Tymowa Wnarowszczyzna auch Wronowszczyzna und Hradomszczyzna genannt dom. 51 pag. 179 n. 14 on. zu Gunsten der Rosa Mirosławska geb. Trzecieska intabulirten Advitalitäts-Rechte sammt Afterlasten unterm 10. November 1859 Z. 15411 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 8. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 22. November 1859.

N. 16037. **Edict.** (1180. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzewski, als: Thekla, Peter, Marianna, Lucya, Balbina Białobrzewskie und Apolonia Białobrzewska verehel. Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Żelichowskie und Hr. Aristo Zieliński durch den Landesadv. Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 3 on. für die Masse des Paul Białobrzewski haftenden Cautionssumme pr. 8048 flp. 26 gr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 30. November 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lin. 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	325" 99	+ 1 6	100	West mittel		Schnee	+ 0'3	+1'8
	10	26 07	+ 1 0	98	" "	trüb	Schnee		
29	6	26 67	+ 0 3	97	" schwach	"			

Wiener-Börse-Bericht
vom 29 Dezember.

Oeffentliche Schuld.
Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.40	68 60
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	79.40	79 50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72 80	73.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.50	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	367.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	121.50	121.75
„ 1854 für 100 fl.	113.25	113.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.
Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73 —	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	73 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71 50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	904 –	906.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	208.30	208 50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	580 —	582 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1985 —	1987.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	275.50	276 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177 50	177.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	159.—	160.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	130 —	135.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	456 —	458.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 45
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.—	89.25

Lose

		Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	pr. St.	104.75	105.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	„	102.52	103.—
Esterházy zu 40 fl. CM.	„	81 —	82.—
Salm zu 40 „	„	40.50	41.—
Palffy zu 40 „	„	38 25	38.75
Clary zu 40 „	„	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	„	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „	„	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „	„	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „	„	16.25	16 50

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106⅝	106⅝
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	107.50	106⅝
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93 60	93.70
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123 25	123.—
Paris, für 100 Franken 3½%	49.40	49.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —85 Nkr.	5 fl. —86 Nkr.
Kronen	16 fl —96 „	16 fl. —98 „
Napoleonsd'or	9 fl. —90 „	9 fl. —91 „
Russ. Imperiale	10 fl. — 9 „	10 fl. —14 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.